

10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetztes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 1. Hs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, §§ 9, 9a und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie §§ 1, 2 des schleswig-holsteinischen Gesetztes zur Ausführung des Abwassergesetztes (AG-AbwAG) und des § 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Abwassersatzung) vom 21.04.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Breitenberg unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.2020 die folgende Nachtragssatzung:

Artikel I

Die Präambel der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetztes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 1. Hs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, §§ 9, 9a und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie §§ 1, 2 des schleswig-holsteinischen Gesetztes zur Ausführung des Abwassergesetztes (AG-AbwAG) und des § 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Abwassersatzung) vom 21.04.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Breitenberg unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.12.2001 die folgende Satzung:

§ 14 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 5,11 € je m ³ Schmutzwasser, |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 18,19 € je angefangene 30 m ²
überbauter oder befestigter Grundstücksfläche. |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg, den 17.12.2020

**Gemeinde Breitenberg
Claudia Frau
Die Bürgermeisterin**